

# § 13: Vergleich von Einzelfragen (2) – Vertragsschluss

# Methode der funktionalen Rechtsvergleichung

- Identifikation der Grundfrage (= sozialer Konflikt)
  - Ermittlung des sozialen Konflikts, der in beiden Rechtsordnungen einer Lösung zugeführt werden muss → dies ist die Grundfrage der Rechtsvergleichung
- Ermittlung und Darstellung des ausländischen Rechts
  - Nicht bloß Darstellung im Sinne eines Länderberichts
  - Darstellung mit Blick auf die Grundfrage
  - Ermittlung, wie sich das Recht nach der ausländischen Rechtspraxis darstellt (d.h. auch Rechtsprechungslinien sind zu ermitteln)
  - Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung, wenn der soziale Konflikt beispielsweise an anderer Stelle als im heimischen Recht gelöst wird (z.B. Namensänderung nicht öffentlich-rechtlich sondern privatrechtlich)
- Darstellung des eigenen Rechts (wie oben)
- Wertende Vergleichung mit Schlussfolgerungen
  - Wertende Synthese und Erklärung beider Rechtsordnungen mit Blick auf die Grundfrage
  - Ziehen von Schlussfolgerungen (z.B. Reformvorschlag, materiell-rechtliche Anpassung etc.) mit Blick auf die angemessenste Lösung des sozialen Konflikts (Grundfrage)

## Beispielsfall – Vertragsschluss in einer Kantine



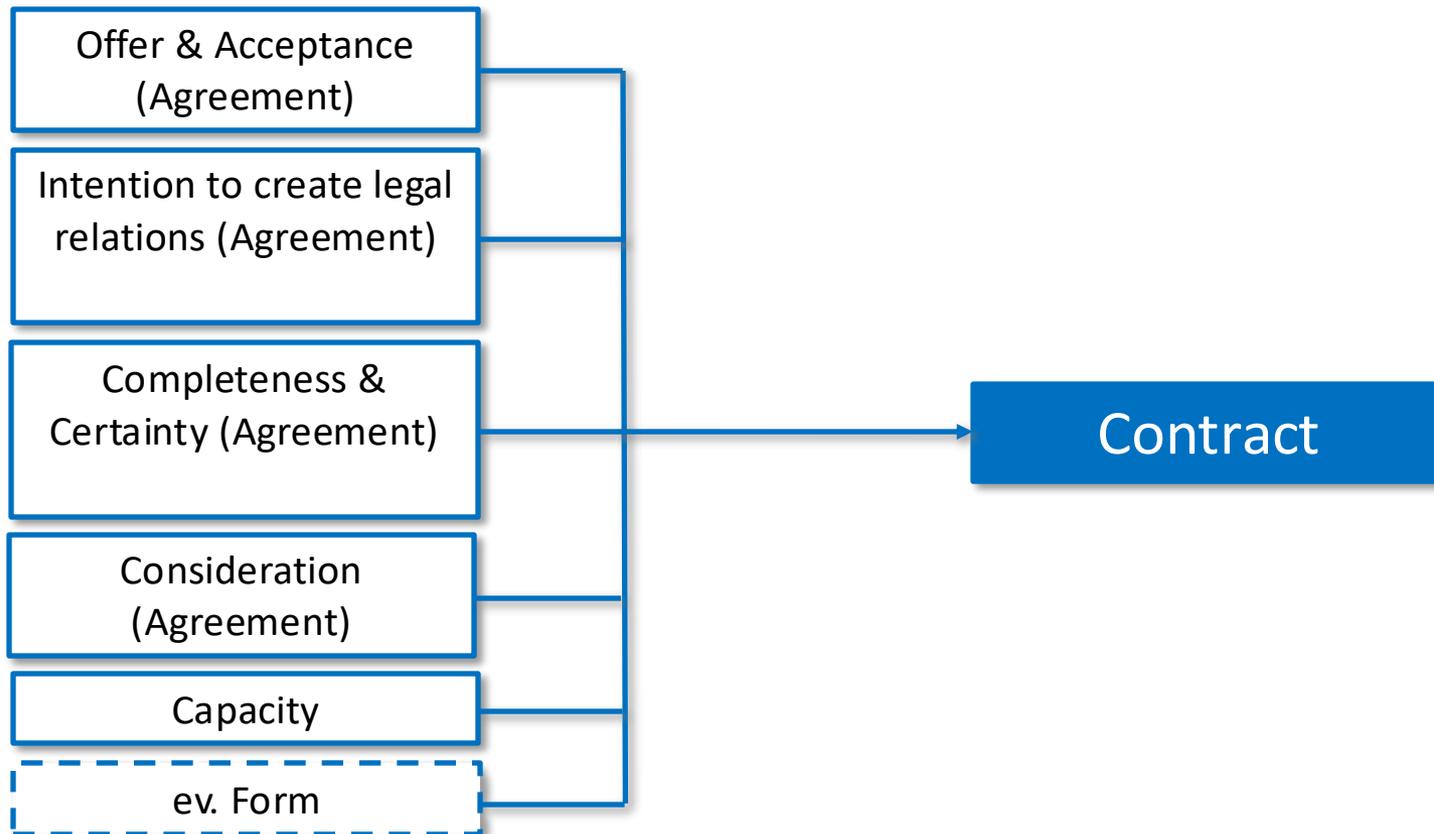
# Vertragsschluss nach englischem Recht (1)

Adams/Bronsword 7 (1987) Legal Studies 205, 206-213

“Like the tango, contract takes two.”



# Elemente eines wirksamen Vertrages



# Vertragsschluss nach englischem Recht (2)

## ■ Offer & Acceptance (Agreement)

- Für das Vorliegen eines wirksamen Vertrages ist eine **Einigung** (*agreement*) notwendig
- Einigung kommt zustande, indem eine Partei ein **Angebot** (*offer*) abgibt und die andere Partei dieses **annimmt** (*acceptance*)
  - d.h. Angebot und Annahme müssen inhaltlich **übereinstimmen** (to be „ad idem“)
  - Angebot und Annahme sind grds. **formfrei**, es sei denn das Gesetz (betr. Immobiliarsachenrechte gem. Sec. 2 [Law of Property \(Miscellaneous Provisions\) Act 1989](#)) oder das Angebot sehen etwas anderes vor, vgl. [Manchester Diocesan Council for Education v. Commercial and General Investments Ltd \[1970\] 1 WLR 241](#)
- Angebot und Annahme sind **hinreichende** aber **nicht notwendige Bedingung** für die Annahme einer Einigung (str.)
  - **Lord Denning** in [Gibson v. Manchester City Council \[1978\] 1 WLR 520, 523f.](#):

„To my mind it is a mistake to think that all contracts can be analysed into the form of offer and acceptance. I know in some of the text books it has been the custom to do so: but, as I understand the law, there is no need to look for a strict offer and acceptance. You should look at the correspondence as a whole and at the conduct of the parties and see therefrom whether the parties have come to an agreement on everything that was material. If by their correspondence and their conduct you can see an agreement on all material terms—which A was intended thenceforward to be binding—then there is a binding contract in law even though all the formalities have not been gone through: see *Brogden v. Metropolitan Railway Co.* (1877) 2 App.Cas. 666.”

## Vertragsschluss nach englischem Recht (3)

- **Lord Diplock** in Gibson v. Manchester City Council [1979] 1 WLR 294, 297 (HoL):  
„My Lords, there may be certain types of contract, though I think they are exceptional, which do not fit easily into the normal analysis of a contract as being constituted by offer and acceptance; but a contract alleged to have been made by an exchange of correspondence between the parties in which the successive communications other than the first are in reply to one another, is not one of these. I can see no reason in the instant case for departing from the conventional approach of looking at the handful of documents relied upon as constituting the contract sued upon and seeing whether upon their true construction there is to be found in them a contractual offer by the corporation to sell the house to Mr. Gibson and an acceptance of that offer by Mr. Gibson. I venture to think that it was by departing from this conventional approach that the majority of the Court of Appeal was led into error.”
- **Lord Wilberforce** in New Zealand Shipping Co v. A M Satterthwaite [1975] AC 154:  
“It is only the precise analysis of this complex of relations into the classical offer and acceptance, with identifiable consideration, that seems to present difficulty, but this same difficulty exists in many situations of daily life, e.g., sales at auction; supermarket purchases; boarding an omnibus; purchasing a train ticket; tenders for the supply of goods; offers of rewards; acceptance by post; warranties of authority by agents; manufacturers' guarantees; gratuitous bailments; bankers' commercial credits. These are all examples which show that English law, having committed itself to a rather technical and schematic doctrine of contract, in application takes a practical approach, often at the cost of forcing the facts to fit uneasily into the marked slots of offer, acceptance and consideration.”

# Vertragsschluss nach englischem Recht (4)

➤ **Lord Herschell:** Clarke v. Dunraven [1897] AC 59, 63 (HoL):

„I cannot entertain any doubt that there was a contractual relation between the parties to this litigation. The effect of their entering for the race, and undertaking to be bound by these rules to the knowledge of each other, is sufficient, I think, where those rules indicate a liability on the part of the one to the other, to create a contractual obligation to discharge that liability. That being so, the parties must be taken to have contracted that a breach of any of these rules would render the party guilty of that breach liable.“

## – Vorliegen eines Angebots

- = Erklärung einer Partei, einen Vertrag zu bestimmten Bedingungen einzugehen
- ≠ **invitatio ad offerendum** (Einladung, Vertragsverhandlungen aufzunehmen), z.B. Speisekarte im Restaurant, Ausstellung von Produkten im Schaufenster, im Grundsatz auch Werbeanzeigen

Carlill v. Carbolic Smoke Ball Company [1893] 1 QB 256 (CA): Werbeanzeige als bindendes Angebot

- **Widerruf** (*revocation*) ist nur vor Annahme möglich; Zugang der Erklärung beim Angebotsempfänger ist notwendig, vgl. Byrne & Co v. Van Tienhoven (1880) 5 CPD 344; Im Falle von einseitig verpflichtenden Verträgen (*unilateral contracts*) besteht Widerrufsmögl. nur bevor die andere Partei mit der Erfüllung der Bedingungen begonnen hat

# Vertragsschluss nach englischem Recht (5)

- **Erlöschen durch Zeitablauf** (*lapse of time*), **Zurückweisung** (*rejection*), **(Nicht)Eintritt einer Bedingung**, mglw. **Tod** einer Partei

## – Vorliegen einer Annahme

- Zustimmung zum Vertragsangebot
- Eine **abändernde Zustimmung** ist selbst als **neues Angebot** und Ablehnung des alten Angebots anzusehen, vgl. Hyde v. Wrench 49 ER 132
- Eine Annahmeerklärung muss auch gegenüber dem Anbietenden **tatsächlich erklärt** werden (vgl. Entores Ltd v Miles Far East Corporation [1955] 2 QB 327), was aber uU durch **schlüssiges Handeln** erfolgen kann, vgl. Carlill v. Carbolic Smoke Ball Company [1893] 1 QB 256 (CA) (e.g. by *performance of a condition*)

Anders ist dies bei **postalischen Annahmeerklärungen**; diese werden wirksam, wenn sie von dem Annehmenden zur Post gegeben werden, vgl. Adams v. Lindell 106 ER 250

- **Schweigen** stellt grds. keine Annahmeerklärung dar; Felthouse v. Bindley 142 ER 1037; Ausnahmen bestehen etwa bei sehr langem Schweigen auf ein Angebot (7-monatiges Schweigen bei Erhalt einer Versicherungspolice)

# Vertragsschluss nach englischem Recht (6)

## – Maßstab für die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens

- Inhalt bemisst sich nach **objektiven Faktoren** (iSe Manifestation des Rechtsbindungswillens anhand von Erklärungen oder schlüssigem Handeln)
- RTS Flexible Systems Ltd v. Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG (UK Production) [2010] UKSC 14
- **aus Sicht eines verständigen Dritten**, vgl. Smith v. Hughes (1871) LR 6 QB 597
- **Umstritten** ist, ob dies aus Sicht eines neutralen Dritten (Howarth; *detached objectivity*) oder aus der Position einer der Parteien (*promisor/promisee objectivity*); vermittelnd McKendrick (alle Positionen einbeziehend, vornehmlich aber promisee objectivity)

## ■ Completeness & Certainty (Agreement)

- Parteivereinbarung muss hinreichend konkret sein, damit eine gerichtliche Durchsetzung möglich ist
- Wenn (-)
  - Lückenfüllung durch die Gerichte (z.B. durch ergänzende Vertragsauslegung, *i.e. implied terms, e.g. reasonable price*) wenn Bindungswirkung von den Parteien gewollt war → einzelfallabhängig
  - Keine Bindungswirkung, wenn Vereinbarung zu vage und unsicher, vgl. May and Butcher v. The King [1934] 2 KB 17 (betrifft den ‚critical part of the contract‘)

# Vertragsschluss nach englischem Recht (7)

## ■ Rechtsbindungswille (Agreement)

- Eine wirksame Einigung der Parteien liegt nur dann vor, wenn jede Partei auch den **Willen** hatte **sich rechtlich zu binden**
  - Balfour v. Balfour [1919] 2 KB 571
- Vermutung im **unternehmerischen Bereich**, dass dieser Wille vorliegt
  - Widerlegung der Vermutung durch eindeutigen Gegenbeweis möglich, vgl. Edwards v. Skyways Ltd [1964] 1 WLR 349
- Vermutung im Bereich **domestic/social contracts**, dass dieser Wille nicht vorliegt
  - Widerlegung der Vermutung durch Vorlage eines schriftlichen Vertrages oder durch Nachweis der Notwendigkeit eines Vertragsverhältnisses aufgrund der Umstände der Parteien (Balfour v. Balfour [1919] 2 KB 571)

## ■ Consideration (Agreement)

- Vertragsversprechen kann nicht durchgesetzt werden, wenn für dieses nicht eine Gegenleistung (*consideration*) gewährt wird
  - **Ausnahme:** Verbriefen des Versprechens in einer Urkunde (*deed*)
- Consideration = jegliche Gegenleistung mit noch so kleinem wirtschaftlichen Wert
  - Currie v. Msa (1875) LR 10 Ex 153:  
„A valuable consideration, in the sense of the law, may consist either in some right, interest, profit, or benefit accruing to the one party, or some forbearance, detriment, loss, or responsibility, given, suffered, or undertaken by the other“

# Vertragsschluss nach englischem Recht (8)

- Weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen einer consideration
  - C. muss **ausreichend** (*sufficient*) sein, d.h. etwas von Wert; Angemessenheit ist irrelevant
  - C. muss **von Beginn an** vereinbart worden sein, nachträgliche Vereinbarung ist nicht möglich
  - C. muss **vom Versprechensempfänger** gewährt werden; Vorteile, die von Dritten gewährt werden, reichen nicht
  - Cf. Carlill v. Carbolic Smoke Ball Company [1893] 1 QB 256 (CA): Das Kaufen des Carbolic Smoke Ball und die Nutzung in der vorgeschriebenen Form stellte eine ausreichende consideration der Klägerin dar
- Promissory Estoppel
  - Einwand, der die Berufung auf z.B. eine fehlende consideration verhindert, wenn auf Seiten des Versprechensempfängers bereits ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde
  - Beispiel:

Bank A zahlt versehentlich auf das Konto des B € 1000.- ein und versichert diesem, ebenfalls versehentlich, dass das Geld B auch zusteht. B vertraut auf diese Zusicherung und gibt das Geld aus. A entdeckt den Fehler und fordert das Geld zurück. B kann A den estoppel-Einwand entgegenhalten. A kann sich nicht auf eine fehlende Gegenleistung berufen.
  - **Voraussetzungen:** (1) Clear and unequivocal promise (2) the promisee has altered his position (3) inequitable for the promisor to go back on his promise

# Vertragsschluss nach englischem Recht (9)

## ■ Geschäftsfähigkeit (*Capacity*)

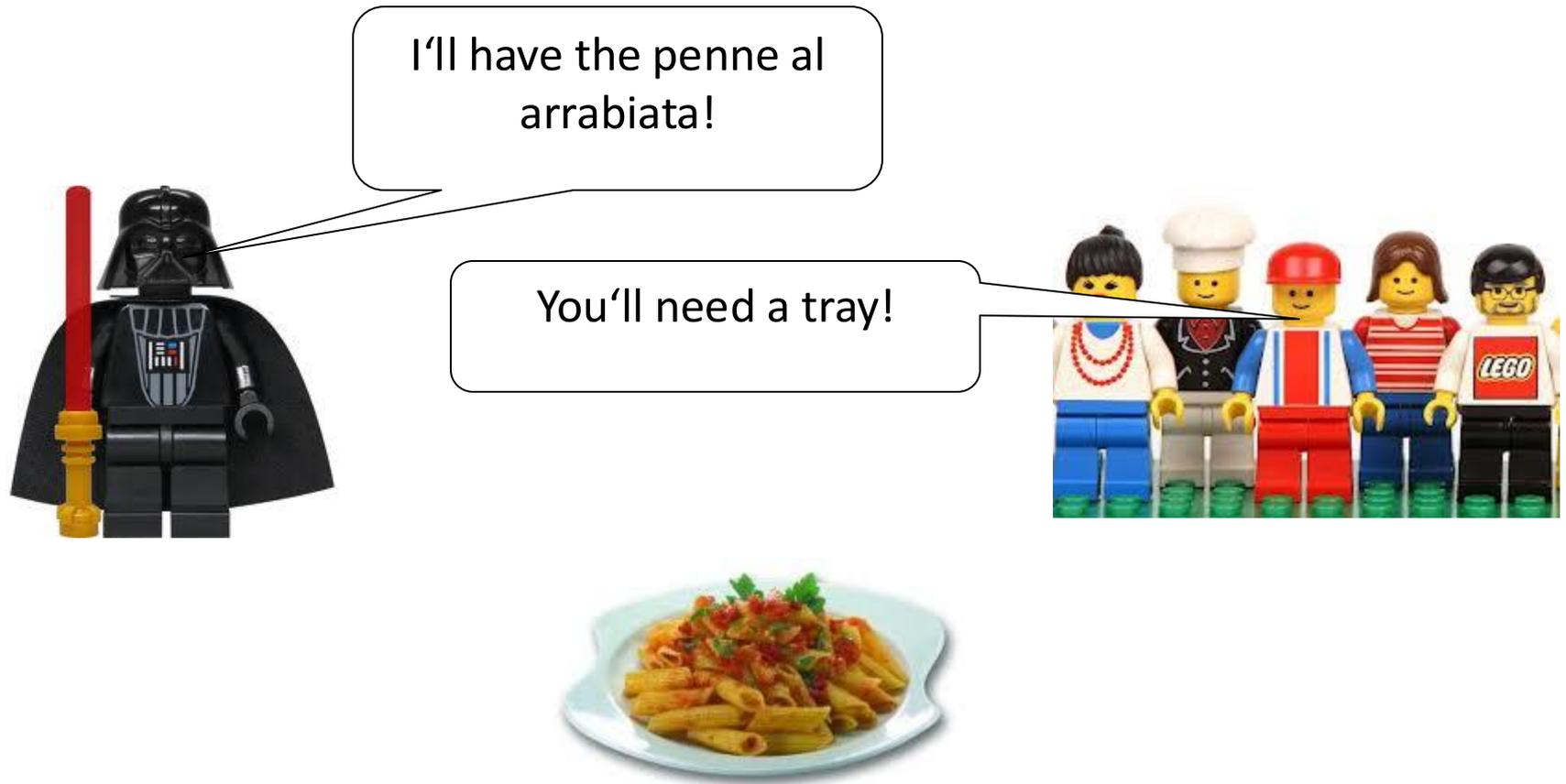
- Ein wirksamer Vertragsschluss setzt Geschäftsfähigkeit (GF) voraus
- **Minderjährige** (MJ < 18 Jahre)
  - Grds. geschäftsunfähig wirks. Vertrag nur mit elterlichen Genehmigung
  - Fehlt eine Genehmigung, sind die Verträge teils (z.B. bei Verträgen über Grundeigentum) **anfechtbar** (*voidable*), oder für den MJ schlicht nicht bindend
  - GF (+) bei Verträgen, die ihm einen **Vorteil** bringen (*for the minor's benefit*)
  - GF (+) bei Kauf von **necessaries**; siehe [Sec. 3 Sale of Goods Act 1979](#):

„(2)Where necessaries are **sold and delivered** [to a minor or] to a person who by reason of [mental incapacity or] drunkenness is incompetent to contract, **he must pay a reasonable price for them.**

(3)In subsection (2) above “**necessaries**” means goods **suitable to the condition in life** of the [minor or other] person concerned **and to his actual requirements** at the time of the sale and delivery.”

- **Geisteskranke/Betrunkene (nur erhebliche Alkoholisierung)**
  - Grds. geschäftsunfähig; wirks. Bindung nur mit Genehmigung des ges. Vertreters
  - GF (+) bei **necessaries** (s.o. sowie Sec.7 [Mental Capacity Act 2005](#))

# Lösung Fallbeispiel



## Wirksamer Vertragsschluss?

# Vertragsschluss nach deutschem Recht

- Zustandekommen von Verträgen durch zwei (oder mehr) inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien
  - in der Regel durch Angebot (Antrag, Offerte) und Annahme
  - Ausreichend ist allerdings jede Einigung (Konsens), die die Parteien treffen
    - Z.B. auch gleichzeitige Abgabe der Willenserklärungen
  - Gegenstand der Einigung muss **hinreichend bestimmt** bzw. **bestimmbar** sein
  - Regelung muss als **rechtlich bindend gewollt** sein, dafür muss die Regelung hinreichend konkret ausgestaltet sein!
    - Liegt z.B. nicht bei bloßen Absichtserklärungen vor
  - Bei Versteigerungen: Zustandekommen durch Zuschlag, vgl. § 156 BGB
- Allgemeine Wirksamkeitserfordernisse von Willenserklärungen müssen für ein wirksames Angebot eine wirksame Annahme vorliegen (Abgabe und Zugang, keine Wirksamkeitshindernisse z.B. fehlende Geschäftsfähigkeit etc.)

# Tatbestand der Willenserklärung

## Tatbestand der Willenserklärung

### Objektiv

#### Erklärungshandlung

(Äußeres menschliches Verhalten, das potentiell willensgesteuert ist)

#### Objektiver Rechtsbindungs“wille“

(Erklärung ist *objektiv*, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von irgendwelchen *Rechtsfolgen* gerichtet)

#### Bezeichnung von konkreten Rechtsfolgen

(Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung *konkreter* Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt bei unvollständiger oder widersprüchlicher Erklärung)

### Subjektiv

#### Handlungswille

(Wille, eine Erklärungshandlung vorzunehmen. Fehlt bei *vis absoluta*, Reflex, Hypnose etc.)

#### Erklärungsbewusstsein

(Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn Erklärender *gar keine* Willenserklärung abgeben will)

#### Geschäftswille

(Wille, die *objektiv konkret bezeichneten* Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn Erklärender *andere* Rechtsfolgen als die bezeichneten bewirken will)

## Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (1)

- Angebot = Auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die **alle notwendigen Elemente** des abzuschließenden Vertrags (sog. **essentialia negotii**) enthält, so dass der Empfänger den Vertrag durch bloße Zustimmung zustande bringen kann
  - Vgl. § 145 BGB
- Inhaltliche Bestimmtheit des Angebots
  - Bereits das Angebot muss hinreichend inhaltl. **bestimmt bzw. bestimmbar** sein
  - Essentialia negotii (wesentliche Vertragspunkte) relevant
  - Beispiel Kaufvertrag:
    - Kaufgegenstand
    - Kaufpreis
    - Vertragsparteien
  - Bestimmbarkeit durch Dritte möglich, vgl. § 315 ff. BGB
  - Ermittlung durch Auslegung des Vertrages, §§ 133, 157 BGB (dazu später)

**Testfrage: Annahmefähigkeit des Angebots durch bloßes „Ja“?**

## Wirksamkeitserfordernisse eines Angebots (2)

### ■ Verbindlichkeit des Angebots

- Das Angebot muss als rechtlich verbindlich gewollt sein (Rechtsbindungswille)
  - Ernstlicher und endgültiger Wille zum Abschluss eines Vertrages muss erkennbar sein
- Unverbindliche Absichtsbekundungen stellen kein Angebot iSd § 145 BGB dar
- Auch bloße Informationen stellen kein Angebot dar
- Ermittlung durch Auslegung, §§ 133, 157 BGB (dazu später)

#### **Invitatio ad offerendum:**

Die Aufforderung an einen anderen, seinerseits ein Angebot abzugeben. Erklärender will sich noch nicht binden: Macht der andere ein Angebot, ist der Erklärende vollkommen frei, dieses anzunehmen oder nicht.

Grund: Knappheit der Güter, Schutz vor einer Vielzahl von uU nicht erfüllbaren Verträgen

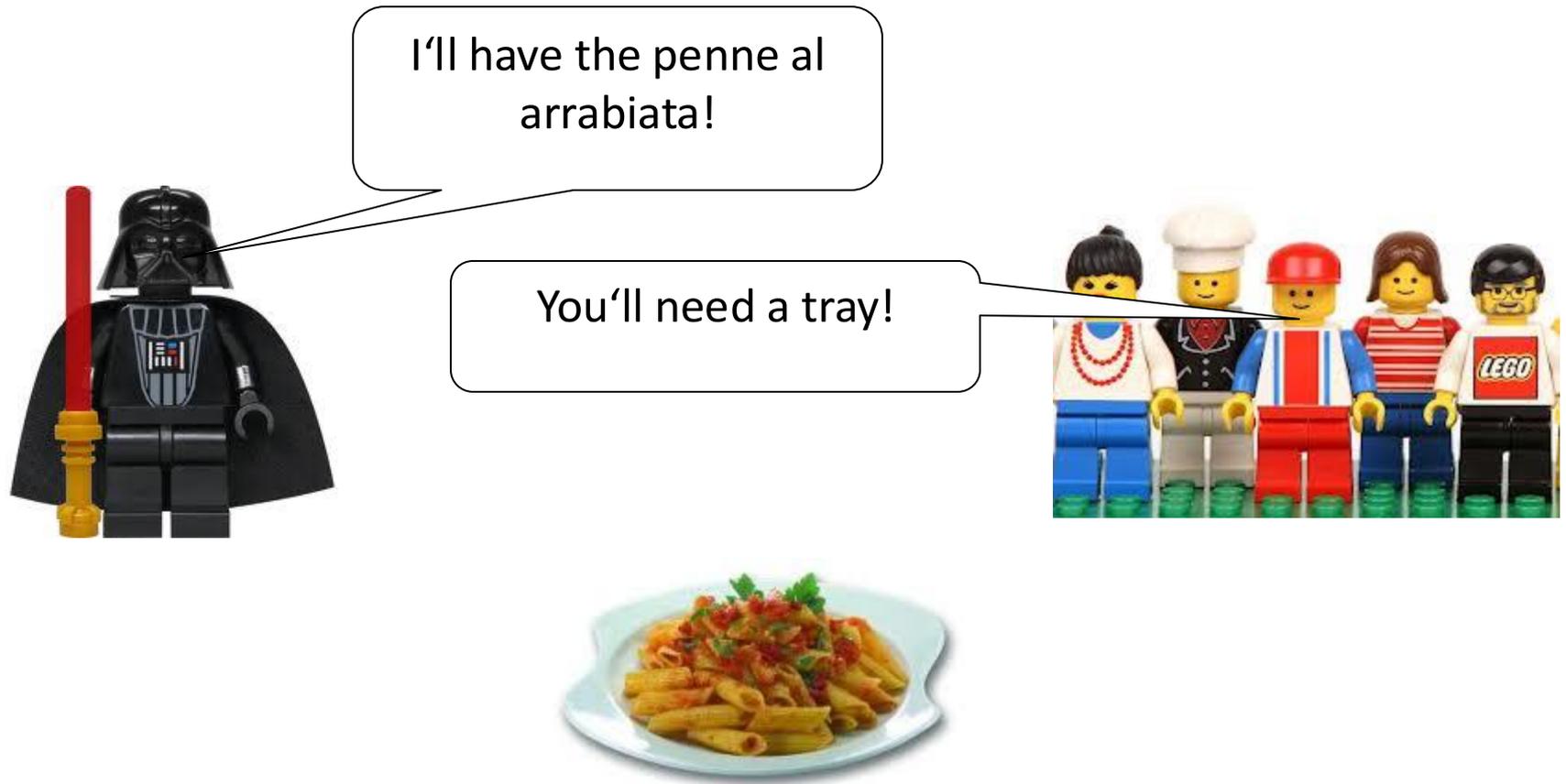
Rechtl. Kriterium: Fehlender **Rechtsbindungswille**

→ Es liegt daher kein wirksames Angebot vor

# Wirksamkeitserfordernisse einer Annahme

- Annahme = Auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die das Angebot vorbehaltlos innerhalb der Annahmefrist annimmt
- Annahme muss dem Antrag inhaltlich vollständig entsprechen und in Bezug auf diesen abgegeben sein!
  - Erfordernis folgt aus dem Konsensprinzip (Vgl. Einheit 9)
    - Vertragsschluss durch Einigung der Parteien
    - Liegt keine inhaltliche Übereinstimmung vor, ist auch keine Einigung gegeben
  - Vgl. hierzu auch die Regelung des § 150 II BGB (abändernde Annahme ist neues Angebot, dazu sogleich mehr)

# Lösung Fallbeispiel



## Wirksamer Vertragsschluss?

# Wertender Vergleich

## ■ Gemeinsamkeiten

- Beide Rechtsordnungen knüpfen Vertragsschluss an einen Konsens der Parteien
- In Beiden Rechtsordnungen wird regelmäßig ein Vertragsschluss über Angebot und Annahme bewerkstelligt
- Beide Rechtsordnungen sehen die Bestimmtheit des Vertragsinhalts und einen Rechtsbindungswillen als Voraussetzung einer Einigung an
- Beide Rechtsordnungen sehen weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen vor (Geschäftsfähigkeit, Form etc.)

## ■ Unterschiede

- Nur das englische Recht sieht eine Consideration als Vertragsschlussvoraussetzung vor, das deutsche Recht kennt das Erfordernis nicht, was sich aus der Entwicklung der Vertragsschlussdogmatik und der Formbestimmungen im englischen Recht erklären lässt
- Das englische Recht verfügt nicht über eine entsprechend ausdifferenzierte Dogmatik betr. Vertragsschluss und Willenserklärungen, wie das deutsche Recht. Auch dies lässt sich aus der Entstehungsgeschichte erklären.

# Zusammenfassung

- Mikrorechtsvergleichung anhand Gestaltung des Vertragsschlusses
- Recht von England und Wales
- Deutsches Vertragsrecht
- Vergleichende Betrachtung